

**Satzung
über die Beseitigung von Abwasser
in der Stadt Braunschweig
(Abwassersatzung)
vom 21. Dezember 2004**

**(in der Fassung der Fünften Änderungssatzung
vom 14. Dezember 2010,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22
vom 23. Dezember 2010, S. 89)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) und der §§ 61, 62, 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (Nds. GVBl. S. 171) vom 10. Juni 2004, des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. S. 82), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
– Schmutzwasser
- § 4 Anschluss- und Benutzungspflicht
– Schmutzwasser
- § 5 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
– Schmutzwasser
- § 6 Beseitigung des Niederschlagswassers
- § 7 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 8 Entwässerungsgenehmigung/
Entwässerungsanzeige
- § 9 Entwässerungsanzeige und Antrag auf Entwässerungsgenehmigung
- § 10 Abnahme

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind

- § 11 Benutzungsbedingungen
- § 12 Anschlusskanäle
- § 13 Abwasservorbehandlungsanlagen

Abschnitt III

Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- § 14 Abwasserbeseitigung
- § 15 Anmeldepflicht

Abschnitt IV

Bestimmungen für den Betrieb von Abwasserbehältern

- § 16 Aufstellung und Betrieb

Abschnitt V

Bestimmungen für Grundstücke mit Fett- und Stärkeabscheideranlagen

- § 17 Errichtung und Betrieb von Fett- und Stärkeabscheideranlagen

Abschnitt VI

Bestimmungen für Grundstücke mit Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

- § 18 Entsorgung des Abscheider- und Schlammfanginhaltes
- § 19 Errichtung und Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Abschnitt VII
Fachbetriebe

- § 20 Voraussetzungen für eine Zulassung
- § 21 Antragsverfahren
- § 22 Zulassung
- § 23 Widerruf der Zulassung
- § 24 Zulassungszeichen
- § 25 Sperrfrist
- § 26 Überwachung

Abschnitt VIII
Gemeinsame Vorschriften

- § 27 Verantwortliche
- § 28 Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen
- § 29 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Eigentümer
- § 30 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt
- § 31 Haftung
- § 32 Zwangsmittel
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Indirekteinleiterkataster
- § 35 Übergangsregelung
- § 36 Ausnahmen
- § 37 In-Kraft-Treten

- Anhang I Mindestanforderungen
- Anhang II Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen
- Anhang III Regenrückhaltebecken oder gleichwertige Anlagen
- Anhang IV Gefahrenklassenverzeichnis

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Braunschweig hat die Aufgabe das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt
 - a) öffentliche Abwasseranlagen,
 - b) Anlagen zur Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben,
 - c) Anlagen zur Beseitigung des Abscheider- und Schlammfanginhaltes aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen.Die unter Buchstabe a) bis c) genannten Anlagen sind jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung soll dazu beitragen
 - a) schädliche Auswirkungen der Abwasserbeseitigung auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden,
 - b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die in ihnen Beschäftigten zu schützen,
 - c) den Schadstoffgehalt des Abwassers und des Klärschlammes zu verringern, um die landwirtschaftliche Verwertung zu sichern.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.

- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Landes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Ausgenommen sind Jauche und Gülle sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

- (2) Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
Abscheideranlageninhalte werden mit der Entnahme aus Leichtflüssigkeits-, Fett- oder Stärkeabscheideranlagen Abfälle und unterliegen den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

- (3) Sonstiges in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitetes Wasser wird entsprechend dem aufnehmenden Abwassersystem eingestuft.

- (4) Häusliches Abwasser ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das lediglich in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfällt und nichthäusliches Abwasser ist das durch gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Die Entscheidung, ob nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft die Stadt.

(5) Die öffentlichen Abwasseranlagen bestehen aus

- a) dem gesamten städtischen Kanalnetz, insbesondere den Straßenkanälen im Trenn- und Mischverfahren,
- b) allen technischen Nebenanlagen, Betriebseinrichtungen und Entsorgungsfahrzeugen für die Abwasserbeseitigung,
- c) Pumpstationen,
- d) Druckrohrleitungen und Vakuümleitungen,
- e) Abwasserbehandlungsanlagen,
- f) zentralen Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,
- g) Regenüberlaufbecken,
- h) Regenrückhaltebecken oder gleichwertige Anlagen (siehe Anhang III),
- i) Regenüberläufe der Mischwasserkanalisation,
- j) Anschlusskanälen der Grundstücke nach § 2 Abs. 8,
- k) Gewässern nach § 2 Abs. 9.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z. B. Abwasserverband) hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur öffentlichen Abwasserbeseitigung bedient.

- (6) Die öffentlichen Anlagen bzw. die Anlagen beauftragter Dritter zur Entsorgung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben bestehen aus allen Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung dieser Stoffe außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

- (7) Die öffentlichen Anlagen bzw. die Anlagen beauftragter Dritter zur Entsorgung von Abscheider- und Schlammfanginhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen bestehen aus allen Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung dieser Stoffe außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

- (8) Ein Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung umfasst die Kanalstrecke im öffentlichen Bereich von einem Straßenkanal (Hauptkanal für Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Mischwasser) bis zur Grundstücksgrenze.

- (9) Gewässer sind Teile der öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie mit diesen eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich gestattet ist.

- (10) Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem Kanal gesammelt und fortgeleitet. Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Mischwasserkanal gesammelt und fortgeleitet.

- (11) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebau- bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

- (12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Fortleitung und Behandlung des Schmutzwassers, Niederschlagswassers, Grundwassers oder sonstigen Wassers auf den Grundstücken und auch im öffentlichen Bereich (z. B. Grenzbebauung), soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind.

- (13) Abwasservorbehandlungsanlagen auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Abwassers (z. B. Neutralisationsanlagen, Fettabscheideranlagen, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen). Das Abwasser wird nach der Vorbehandlung auf den Grundstücken den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt.

- (14) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN- und EN-Vorschriften, Arbeits- und Merkblätter der ATV-DVWK bzw. DWA sind im Anhang II aufgeführt.

- (15) Zugelassene Fachbetriebe sind Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Garten- und Landschaftsbau, Sanitär-Heizungs-Klimatechnik, Hochbau und Rohr- und Kanalreinigung sowie Kanalinspektion, die in einem von der Stadt geführten Fachbetriebsregister eingetragen sind. Die Voraussetzungen für eine Zulassung ergeben sich aus den §§ 20 bis 26.

- (16) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen bestehen aus einem oder mehreren Schlammfängen und Leichtflüssigkeitsabscheidern.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht - Schmutzwasser -

- (1) Die Grundstückseigentümer sind berechtigt ihre Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen bzw. die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, wenn auf diesen Grundstücken Schmutzwasser anfällt.

- (2) Das Recht auf Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht nur für solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der Straßenkanäle verlegt wurden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt die Stadt.

- (3) Sind die Anschlusskanäle nach Maßgabe von § 2 Abs. 8 dieser Satzung betriebsfertig hergestellt, so haben die Grundstückseigentümer das Recht, das auf ihren

Grundstücken anfallende Schmutzwasser über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungspflicht - Schmutzwasser -

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und jeder sonstige für den Anfall von Schmutzwasser Verantwortliche ist verpflichtet, dieses der öffentlichen Abwasseranlage satzungsgemäß zuzuführen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet ihre Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen bzw. die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, wenn auf diesen Grundstücken Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald die Grundstücke mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut sind oder mit der Bebauung begonnen wurde.

Voraussetzung für den Anspruch und die Verpflichtung ist, dass die Grundstücke an Straßen grenzen, in denen die öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig vorhanden sind oder dass die Grundstücke durch jeweils einen Zugang oder eine Zufahrt (§ 5 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung) mit der Straße verbunden sind. In allen übrigen Fällen ist Voraussetzung für den Anspruch und die Verpflichtung, dass ein dingliches durch Baulast oder Bebauungsplan abgesichertes Leitungsrecht bis zur Straße besteht. Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgefordert sind, hergestellt werden. Alle Grundstückseigentümer haben unverzüglich ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

- (3) Die Stadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.
- (4) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlusskanäle gemäß § 2 Abs. 8 haben die Grundstückseigentümer die Pflicht das auf ihren Grundstücken anfallende Schmutzwasser über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (5) Sind auf Grundstücken Kleinkläranlagen oder Sammelgruben für Abwasser vorhanden, so kann die Stadt den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen verlangen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 geschaffen wurden. Dies gilt nicht für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Die Grundstückseigentümer erhalten eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist herzustellen. Die vorhandenen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen und zu entleeren.

§ 5

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht - Schmutzwasser -

- (1) Die Befreiung von Anschluss- und Benutzungspflichten kann auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen werden,
 1. soweit die Stadt durch die Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist (§ 96 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes) und
 2. wenn der Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen für die Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Es ist nachzuweisen, dass die schadlose Entsorgung über eine geeignete Abwasserbeseitigungsanlage gesichert ist.

Die Anträge auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.

- (2) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich der freigestellten Grundstücke abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Beseitigung des Niederschlagswassers

- (1) Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken beseitigt oder genutzt werden. Vorhandene Anschlusskanäle genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden. Der Umfang der Nutzung kann durch die Vorgabe seitens der Stadt von Einleitungsmengen begrenzt werden, wenn zusätzliche Flächen angeschlossen werden oder sich die Niederschlagswassermenge wesentlich erhöht oder bei ungedrosselter Einleitung die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage überschritten wird.
- (2) Ist eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers auf einem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich, so besteht kein Anschlussrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Eine Anschluss- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht. Die Stadt kann bezüglich des Niederschlagswassers die Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
 - eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist oder
 - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist oder
 - durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Stadt vorzunehmen.

- (4) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken nicht möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung nachzuweisen.
- (5) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die von der Stadt zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, bei industriellen, gewerblichen und sonstigen nichthäuslichen Abwassereinleitungen nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN- und EN-Vorschriften, DWA-Regelwerk) sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, instand zu halten und zu betreiben.

(1a) Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986-30 instand zu halten und den dort genannten Prüfungen und Inspektionen unter Beachtung der genannten Fristen und Anlässe zu unterziehen. Über die danach zu erfüllenden Anforderungen hinaus kann die Stadt von den Grundstückseigentümern Dichtheitsprüfungen fordern, wenn:

- das Grundstück an einer Straße liegt, in der die öffentliche Abwasseranlage saniert oder umgebaut wird,
- das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt,
- das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranfall liegt oder
- konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage offensichtlich undicht ist (z.B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehlschlüsse usw.)

Werden Dichtheitsnachweise schon vor Ablauf der in der DIN-Norm 1986-30 gesetzten Frist vorgelegt, wird die Frist für die erste Wiederholungsprüfung gleichwohl nach der in der DIN-Norm 1986-30 gesetzten Frist berechnet.

Die Bescheinigungen über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen und Leitungsinspektionen werden ohne weitere Nachweise anerkannt, wenn sie von einem hierfür zugelassenen Fachbetrieb gemäß Abschnitt VII ausgestellt wurden oder der Betrieb über das Gütezeichen I, D oder G des Güteschutzes Kanalbau verfügt. Andernfalls sind die in Abschnitt VII genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung als Fachbetrieb im Einzelfall entsprechend nachzuweisen.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit der Stadt eine Änderung durchgeführt, so sind unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 5 Buchstabe d und h) bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen. Ausnahmen zu dieser Regelung siehe § 8 Abs. 1 und 2.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfähigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache der Grundstückseigentümer. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Die Kosten der Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt haben die Grundstückseigentümer zu tragen, wenn bauliche Mängel festgestellt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet den Bediensteten und Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die endgültige Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen. Diese entscheidet ob die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden müssen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Wenn nach der Planung der Stadt in Straßen mit Mischsystem die Einführung des Trennsystems erfolgt, ist auf den Grundstücken Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abzuleiten.
- (7) Revisionsöffnungen sollen insbesondere beim Übergang von Fallleitungen in Sammel- oder Grundleitungen, bei jeder Richtungsänderung und bei der Zusammenführung von Sammel- oder Grundleitungen eingebaut werden.
- (8) Grundleitungen innerhalb von Gebäuden sollen zugänglich sein.
- (9) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den

technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN-EN 12056-4 i. V. m. DIN 1986-100) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Höhe der Oberkante des niedrigsten Kanalschachtes oberhalb des betroffenen Anschlusskanals.

- (10) Ist die Ableitung des Abwassers zu den öffentlichen Abwasseranlagen mit natürlichem Gefälle nicht möglich oder wird die öffentliche Abwasseranlage in Form einer Druckleitung betrieben, so kann die Stadt zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke von den Grundstückseigentümern auf deren Kosten den Einbau und Betrieb von privaten Hebeanlagen (Pumpenanlagen) verlangen.
- (11) Beim Wechsel der Eigentümer, der Erbbauberechtigten oder der Pächter von Grundstücken haben die bisherigen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Pächter die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Pächter verpflichtet.
- (12) Den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt ist zur Verfolgung ihrer Aufgaben ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen der Grundstücke zu gewähren. Die Anordnungen der Bediensteten und der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.
- (13) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern und Nassmüllanlagen zur Einleitung von Abfällen wie Küchenabfällen, Hygieneartikel usw. in die öffentlichen Abwasseranlagen ist verboten.
- (14) Bei Grundstücken mit Garagen, Garagenhöfen und Kfz-Stellplätzen sind alle Abläufe von Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge gewaschen, gewartet oder betankt werden, über Leichtflüssigkeitsabscheider an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.
- (15) Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme der Nachweis der Dichtheit nach DIN EN 1610 auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen.
- (16) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser Satzung anzupassen, wenn
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird oder
 - b) Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen oder
 - c) sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert oder
 - d) bauliche Veränderungen (z. B. Um- oder Ausbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung/Entwässerungsanzeige

- (1) Für Grundstücke mit ausschließlichem Anfall von häuslichem Abwasser ist für die Herstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen, die eine Verlegung oder eine Sanierung von Grundleitungen erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen, bis spätestens 3 Tage vor Baubeginn durch einen von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb nach § 2 Abs. 15 eine Anzeige vorzulegen. Dieser Betrieb erstellt die Abwasseranlage und legt spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme Bestandspläne, Dichtheitsnachweise und eine Bescheinigung über die Einhaltung der Anforderungen aus dieser Satzung vor. Die Herstellung der Anschlusskanäle bleibt genehmigungspflichtig.
- (2) Die Entwässerungsgenehmigung der Stadt ist einzuholen
 - a) für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen,

- b) für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung oder eine Sanierung von Grundleitungen nach DIN 1986 erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen, wenn das ausführende Unternehmen nicht als Fachbetrieb von der Stadt zugelassen ist,
 - c) für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, durch die gewerbliche oder andere nichthäusliche Abwässer eingeleitet werden sollen,
 - d) für die Herstellung oder Änderung von Anlagen zur Ableitung und Rückhaltung von Niederschlagswasser, wenn mehr als 800 m² abflusswirksame Fläche angeschlossen sind,
 - e) für wesentliche Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung bei Einleitung nichthäuslicher Abwässer,
 - f) für die Einleitung oder Sammlung von Abwasser aus Fassaden- und Dachreinigungen,
 - g) für die Einleitung von Kondensaten aus Brennwertkesseln, sofern nach dem Arbeitsblatt A 251 der ATV-DVWK eine Vorbehandlung erforderlich ist. Danach sind die Kondensate zu neutralisieren, wenn
 - bei gas- und ölbetriebenen Geräten die Nennwärmeleistung mehr als 200 KW beträgt oder
 - bei gas- und ölbetriebenen Geräten kleiner 200 KW die Vermischung mit häuslichem Abwasser keine ausreichende Neutralisation bewirkt oder
 - bei ölbetriebenen Geräten kein schwefelarmes Heizöl eingesetzt wird oder
 - die Abwässer über eine Kleinkläranlage entsorgt werden oder
 - die Rohrleitungen nicht beständig gegen die sauren Kondensate sind.
- (3) Für Bauvorhaben, bei denen nur Niederschlagswasser anfällt und weniger als 50 m² zusätzlich befestigte Fläche an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, ist abweichend von Abs. 2 eine nachträgliche vereinfachte Anzeige mit Bestandsplan vorzulegen.
- (4) Die Stadt entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über Entwässerungsanträge erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer.
- Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und sie kann zeitlich begrenzt sein.
- (6) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis schriftlich gegeben hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen wird oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist.
- (8) Die Genehmigung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (9) Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzungen sind der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.

§ 9
Entwässerungsanzeige und
Antrag auf Entwässerungsgenehmigung

- (1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 8 Abs. 2 bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Ausgenommen davon sind Entwässerungsgegenstände und Abwasserleitungen in Räumen unterhalb der Rückstauenebene. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 ist vom Grundstückseigentümer vorzubereiten. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig mindestens jeweils 3 Tage vorher anzuzeigen.
- (2) Die nach Abs. 1 abnahmepflichtigen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.“

Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn von Abwasser in doppelter Ausfertigung schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 4 Abs. 1 und 4 ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

- (3) Die Stadt erteilt auf Antrag Auskünfte über Höhe und Lage der Straßenkanäle. Die Bauherren sind verpflichtet sich über die Höhe und Lage anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen. Die Stadt gibt keine Gewähr für die genaue Höhe und Lage der öffentlichen Abwasseranlage. Diese sind vor Ort nachzuprüfen.
- (4) Der Entwässerungsantrag muss mindestens enthalten:
- a) Name und Anschrift der Bauherren,
 - b) Name und Anschrift der Entwurfsverfasser,
 - c) Name und Anschrift der Unternehmer oder der Vertreter,
 - d) Bezeichnung der Grundstücke nach Lage, Hausnummern, Grundbuch und Liegenschaftskataster,
 - e) Bezeichnung der Baumaßnahme,
 - f) Baugenehmigung bzw. Bauanzeige mit Datum und Aktenzeichen,
 - g) Angabe der Herstellungskosten.

- (5) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:
- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 1000 mit Flurstücksbezeichnung und katastermäßigen Grenzen des Grundstückes,
 - c) Kanalbestandsplan 1 : 500 von der Stadt mit Höhenangaben (mNN) des öffentlichen Kanalnetzes,
 - d) Entwässerungspläne Maßstäbe 1 : 50, 1 : 100 oder 1 : 200 des anzuschließenden Grundstückes mit Sinnbildern und Zeichen nach DIN 1986-100 und folgenden Angaben:
 - Äußere Abmessungen und Höhenmaße des Grundstückes, bezogen auf Meter über Normalnull (mNN),
 - Lage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen,
 - die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück mit Angabe ihrer Nutzung, Grundriss des Kellers,
 - Lage der vorhandenen und geplanten Leitungen mit Gefälle und lichter Weite, Angabe des Rohrmaterials und Sohlenhöhe der Kanäle,

- Lage der vorhandenen und geplanten Anlagen wie Schächte, Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, Abperschieber, Rückstauverschlüsse, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und sonstige Anlagen,
 - bei Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen Sohlenhöhe an der Anschlussstelle,
 - Entlüftung der Leitungen und Lage von Reinigungsöffnungen.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsleitungen des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitung und Angabe der Sohlenhöhe aller Leitungen bezogen auf Meter über Normalnull (mNN).
- f) Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN-EN 752, DIN-EN 12056 und DIN 1986-100, Bemessung von geplanten Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN-EN 858 und DIN 1999-100, Bemessung von Fettabscheideranlagen nach DIN 4040 und DIN EN 1825 und von anderen Abwasservorbehandlungsanlagen entsprechend den fach-technischen Richtlinien im jeweiligen Einzelfall. Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen ist die DIN 4261 zu beachten.
- g) Bei Grundstücken, von denen nichthäusliches Abwasser eingeleitet wird, ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des Abwassers nach Anfallstelle, Zusammensetzung und Menge beizufügen. Die vorgesehene Behandlung, Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, Vorsorge für Störfälle und die Entsorgung von anfallenden Rückständen aus der Abwasservorbehandlung ist anzugeben.
- h) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen.

Geplante Leitungen sind bei bereits vorhandenen Kanälen farblich anzulegen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen	schwarz,
für neue Anlagen	rot,
für abzubrechende Anlagen	gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (6) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sind.
- (7) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung der Vorhaben, Zeichnungen) müssen von den Grundstückseigentümern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

§ 10 Abnahme

- (1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 8 Abs. 2 bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 ist vom Grundstückseigentümer vorzubereiten. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig - mindestens jeweils 3 Tage vorher - anzuzeigen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.
- (3) Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Versickerungsanlagen auf Grundstücken kann bei ausschließlichem Anfall häuslicher Abwasser auf die Abnahme durch die Stadt verzichtet werden, wenn die genehmigungspflichtigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen zugelassenen Fachbetrieb ausgeführt werden und der Fachbetrieb spä-

testens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme die ordnungsgemäße Ausführung bescheinigt und einen Bestandsplan sowie die Dichtheitsnachweise vorlegt.

Die Stadt erteilt nach Prüfung der Unterlagen eine Benutzungsfreigabe. Werden die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, ist die Stadt berechtigt eine nachträgliche Abnahme auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen die für die Abnahme erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich der Stadt zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (6) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (7) Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Entwässerungsanlage.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind

§ 11

Benutzungsbedingungen

- (1) Stoffe, die geeignet sind, die in den Abwasseranlagen Arbeitenden zu gefährden, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage bzw. die Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zu beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe anzugreifen, dürfen grundsätzlich nicht über die öffentliche Abwasseranlage beseitigt werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- feste Abfälle (auch in zerkleinertem Zustand), z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern;
- Trester, Trup, Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung, Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion;
- erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer;
- feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, Benzin, Heizöl, Farben, Lacke;
- Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Schmieröle;
- aggressive oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen;
- Schwerflüssigkeiten, z. B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen;
- Biozide, z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- und Desinfektionsmittel;
- Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, Textilhilfsstoffe, Tenside;
- Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;
- Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff bilden.

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fallen von der Beseitigung über die öffentliche Abwasseranlage grundsätzlich ausgeschlossene Stoffe in so geringer Menge an, dass die Schutzziele nicht gefährdet werden

können, kann eine Beseitigung über die öffentliche Abwasseranlage nach Genehmigung im Einzelfall zulässig sein.

In Fällen, in denen grundsätzlich ausgeschlossene Stoffe für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage von Vorteil sind (z. B. gelöste organische Stoffe als Kohlenstoffquellebehandlung), kann dies auch für größere Mengen und Konzentrationen zutreffen, wenn die Schutzziele nach Satz 1 nicht gefährdet werden können.

- (2) Abwasser mit den im Anhang I aufgezählten oder ähnlich gefährlichen Inhaltsstoffen erfüllt die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Mindestanforderungen oder der in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (3) Die Mindestanforderungen des Anhanges I gelten für nicht-häusliches Abwasser an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern. Für häusliches Abwasser gelten die Mindestanforderungen des Anhanges I an der Grundstücksgrenze.
- (4) Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der städtischen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen städtischen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall für nicht im Anhang I genannte Stoffe Grenzwerte festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, abweichend von den Mindestanforderungen des Anhanges I höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser zu stellen und in der Entwässerungsgenehmigung entsprechende Grenzwerte festzulegen. Auch eine Begrenzung der Schadstofffrachten kann gefordert werden, z. B. für Schwermetalle zur Sicherstellung der Klärschlammverwertung. Wenn die zu § 57 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ergangene Abwasserverordnung des Bundes Anforderungen an der Anfallstelle des Abwassers oder vor seiner Vermischung mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen stellt, so gelten diese Anforderungen nur, soweit sie über die Anforderungen dieser Satzung hinausgehen.
- (6) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Mindestanforderungen des Anhanges I oder der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte ist unzulässig.
- (7) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden.
- (8) Die Stadt kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Erschwerung der Abwasserbehandlung und eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Abwasser- sowie Klärschlammverwertung zu verhindern.
- (9) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.
- (10) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (11) Wenn wassergefährdende Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen gelangen (z. B. durch Auslaufen von Behältern), ist die Feuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen. Diese veranlasst die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gewässerschutzalarmplan. Wassergefährdende Stoffe sind Stoffe nach § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz.

- (12) Die Stadt kann bestimmen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes oder nach Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.
- (13) Reinigungsmittel sollen in den empfohlenen Konzentrationen eingesetzt werden.
- (14) Abwasser aus Haus- und Gebäudereinigung ist über die Grundstücksentwässerungsanlage in den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal einzuleiten (Toilette, Waschbecken).

§ 12 Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück soll für Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser nur je einen Anschlusskanal erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Anschlussnehmer an einem gemeinsamen Anschluss grundbuchamtlich oder durch Baulast gesichert sind.
- (3) Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle bestimmt die Stadt. Die Anordnung der Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen nach Absatz 4 und 6 ist im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung entsprechend DIN 1986-100 herstellen zu lassen, nachdem die Anschlusskanäle fertig gestellt sind. Bei Anschlusskanälen für Niederschlagswasser mit einem Querschnitt von kleiner als DN 200 mm kann auf den Kontrollschacht verzichtet werden. Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen sind auf den Grundstücken unmittelbar an den Grundstücksgrenzen einzubauen und von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.“
- (5) Bei Neubauten der öffentlichen Abwasseranlagen können die Anschlusskanäle auf Kosten der Erstattungspflichtigen von der Stadt hergestellt werden. Bei nachträglicher Herstellung hat der Grundstückseigentümer einen zugelassenen Fachbetrieb (Zulassungsbereich „Anschlusskanal“ nach § 20 Abs. 1 Ziffer c)) zu beauftragen.
- (6) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Sind Einsteigschächte außerhalb des Gebäudes oder alternativ bei Grenzbebauungen Inspektionsöffnungen im Keller auf den Grundstücken nicht vorhanden, so müssen die Grundstückseigentümer diese nach DIN 1986-100 herstellen lassen. Dabei können, wenn der Einbau von Einsteigschächten nicht möglich ist, auch Schächte mit einem Durchmesser von kleiner als 1000 mm zugelassen werden, wobei die Tiefenbegrenzungen der DIN 1986-100 zu beachten sind.

§ 13 Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen wie zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, Fettabscheideranlagen, Stärkeabscheideranlagen, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 11 Abs. 2 entspricht.
- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 11 Abs. 1 Buchstabe c), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

- (3) Die Stadt kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Die Plombierung von Sicherungseinrichtungen kann angeordnet werden.
- (4) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Stadt die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.
- (5) Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Abfuhr ein Probenahmeschacht oder eine Probenahmeeinrichtung vorhanden sein.

Abschnitt III
Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen
Sammelgruben und Kleinkläranlagen

§ 14
Abwasserbeseitigung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben das Recht und die Pflicht Abwasser und Schlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt oder durch Beauftragte der Stadt entsorgen zu lassen. Die Stadt legt die Annahmestelle für das Abwasser und den Schlamm fest. Annahmestelle in Kleingartenanlagen ist eine zentrale, vereinseigene abflusslose Sammelgrube.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden.
- (3) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.
- (4) Der Inhalt der in Absatz 1 genannten Anlagen geht mit der Übernahme in die Entsorgungsfahrzeuge in das Eigentum der Stadt über.
- (5) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die nach dem Infektionsschutzgesetz dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch das Abwasser übertragen werden können, so haben die Grundstückseigentümer das Abwasser vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.
- (6) § 11 Abs. 1 und 2 und § 13 gelten sinngemäß.

§ 15
Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet innerhalb von einem Monat die Inbetriebnahme von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen der Stadt mitzuteilen. Ebenso ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (2) Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben werden nach einem vom Abwasseranfall abhängigen und von der Stadt festgelegten Intervall entsorgt. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die Entsorgung zum festgelegten Termin zu ermöglichen.
- (3) Bei Kleinkläranlagen haben die Grundstückseigentümer eine Entsorgung bei Bedarf vorzunehmen. Die Entsorgung der in Absatz 1 genannten Anlagen ist mindestens eine Woche vor dem erforderlichen Zeitpunkt bei der Stadt zu beantragen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen sind Dauervormerkungen erforderlich.
- (4) Wenn trotz erfolgter Ankündigung zur Entsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unter-

brochen werden muss, so haben die Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

- (5) Bei ungenutzten Anlagen führt die Stadt regelmäßige und kostenpflichtige Sichtkontrollen durch.

Abschnitt IV
Bestimmungen für den Betrieb von Abwasserbehältern

§ 16
Aufstellung und Betrieb

- (1) Abwasserbehälter sind so aufzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlage entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden.
- (2) Die Betreiber sind verpflichtet die Inhalte aus Abwasserbehältern nach Bedarf durch hierfür zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen.

Abschnitt V
Bestimmungen für Grundstücke mit Fett- und
Stärkeabscheideranlagen

§ 17
Errichtung und Betrieb von Fett- und
Stärkeabscheideranlagen

- (1) Fett- und Stärkeabscheideranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen und ein Wasseranschluss zur Wiederbefüllung können gefordert werden.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die Inbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen innerhalb von einem Monat der Stadt mitzuteilen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Fett- und Stärkeabscheideranlagen regelmäßig entsorgen und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist der Stadt unaufgefordert innerhalb einer Woche nach der Entsorgung vorzulegen.
- (4) Bei regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen sind Dauervormerkungen erforderlich. Fett- und Stärkeabscheideranlagen sind möglichst 14-tägig, mindestens jedoch 2-monatlich vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu füllen.
- (5) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen der Stadt mitzuteilen. Bei ungenutzten Anlagen führt die Stadt regelmäßige und kostenpflichtige Sichtkontrollen durch.

Abschnitt VI
Bestimmungen für Grundstücke mit
Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

§ 18
Entsorgung des Abscheider- und Schlammfanginhaltes

- (1) Die Grundstückseigentümer haben das Recht und die Pflicht den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen durch die Stadt entsorgen zu lassen.
- (2) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach Bedarf (Bedarfsentsorgung) vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen.

Die Bedarfsentsorgung muss angezeigt werden. Voraussetzungen sind:

- a) Die Anlage wird mindestens in monatlichen Abständen von einem Sachkundigen kontrolliert. Die Sachkunde wird durch Teilnahme an einem eintägigen Seminar mit anschließender Vor-Ort-Einweisung nachgewiesen.

- b) Die Ergebnisse der Kontrollen (mindestens die Höhe des Schlammspiegels und Stärke der Leichtflüssigkeitsschicht) dürfen die zulässigen Werte der bauaufsichtlichen Zulassung der jeweils eingebauten Anlage nicht übersteigen und werden in einem Betriebstagebuch dokumentiert.
- c) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle werden mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen (DIN 1999-100) oder durch die Stadt überprüft.
- d) Nach spätestens 5 Jahren wird die komplett entleerte und gereinigte Anlage von einem Fachkundigen (DIN 1999-100) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt die Entsorgung mindestens halbjährlich (Dauervormerkung). Die Termine werden von der Stadt festgesetzt.

- (3) Die Stadt kann die Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ablehnen, wenn die Abfuhr aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, insbesondere wenn diese mit Schadstoffen belastet sind.
- (4) Absatz 1 gilt nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.
- (5) Wenn der angekündigte Entsorgungstermin infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten nicht eingehalten werden kann, so haben die Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 19

Errichtung und Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

- (1) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Inhalte der Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen und ein Wasseranschluss zur Befüllung können gefordert werden.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die Inbetriebnahme von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen innerhalb von einem Monat bei der Stadt anzuzeigen.
- (3) Die Inhalte aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gefährliche Abfälle.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die Außerbetriebnahme von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Bei ungenutzten Anlagen führt die Stadt eine regelmäßige und kostenpflichtige Sichtkontrolle durch.

Abschnitt VII

Fachbetriebe

§ 20

Voraussetzungen für eine Zulassung

- (1) Es werden Zulassungen für folgende Tätigkeitsbereiche erteilt:
 - a) Arbeiten innerhalb von Gebäuden:
Betriebe aus dem Bereich Sanitär-Heizung-Klimatechnik
 - b) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden:
Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Kanalbau, Garten- und Landschaftsbau, Hochbau und Sanitär-Heizung-Klimatechnik
 - c) Herstellung von Anschlusskanälen:
Betriebe aus dem Bereich Tief- und Straßenbau, Kanalbau
 - d) Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen:
Betriebe aus den Bereichen Rohr- und Kanalreinigung, Kanalinspektion und Sanitär-Heizung-Klimatechnik

- (2) Für den Verantwortlichen des Betriebes muss eine erfolgreiche Teilnahme an einer von der Handwerkskammer Braunschweig durchgeführten Fachbetriebsschulung nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die vor Ort verantwortlichen Personen (z. B. Meister, Polier, Vorarbeiter).
- (3) In dem zugelassenen Fachbetrieb sind die im Anhang II für den jeweiligen Zulassungsbereich genannten Vorschriften und Regelwerke vorzuhalten.

Unabhängig vom Zulassungsbereich sind diese Satzung, die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung und die für den Betrieb verbindlichen Unfallverhütungsvorschriften vorzuhalten.

- (4) Der Fachbetrieb hat die für den entsprechenden Zulassungsbereich erforderlichen Geräte nach einer von der Stadt vorgegebenen Geräteliste vorzuhalten oder nachzuweisen.
- (5) Vor Aufnahme in das Fachbetriebsregister erfolgt eine Qualitätsprüfung im Rahmen einer Baumaßnahme, bei der Arbeitsablauf und Arbeitsergebnis durch die Stadt beurteilt werden.

§ 21 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in das Fachbetriebsregister ist in einfacher Ausfertigung mit Vordruck an die Stadt zu stellen. Dem Antrag sind mindestens die folgenden Anlagen und Bescheinigungen beizufügen:
 - a) Geräteliste
 - b) Liste vorhandener Vorschriften und Regelwerke
 - c) Schulungsnachweise der Verantwortlichen
 - d) Nachweis der Eintragung des Unternehmens bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer
 - e) Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- (2) Vergleichbare Zulassungen oder Zertifizierungen anderer Organisationen können auf Antrag anerkannt werden.

§ 22 Zulassung

- (1) Die Zulassung wird mit Bescheid erteilt und berechtigt den Betrieb zur Benutzung des Zulassungszeichens.
- (2) Die Zulassung erfolgt widerruflich und wird auf 2 Jahre befristet. Eine Verlängerung für jeweils 3 weitere Jahre ist einen Monat vor Ablauf zu beantragen. Eine Verlängerung kann auf weniger als 3 Jahre befristet werden, wenn der Stadt Mängel bekannt geworden sind. Die Verlängerung wird abgelehnt, sofern die Voraussetzungen einer Zulassung nicht mehr gegeben sind.
- (3) Der Zulassungsbescheid und die Verlängerung sind gebührenpflichtig.

§ 23 Widerruf der Zulassung

Der Widerruf der Zulassung kann ausgesprochen werden, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Verstöße gegen diese Satzung, das Niedersächsische Wassergesetz oder die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften festgestellt werden.

§ 24 Zulassungszeichen

Das Zulassungszeichen besteht aus im Schnitt dargestellten Abwasserrohren, die mit Abzweigen zu einem stilisierten Z mit mittig angeordnetem städtischen Löwensymbol und der kreisförmigen Inschrift „ANERKANNTER FACHBETRIEB“ . „GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG“ verbunden sind.

Muster:



§ 25 Sperrfrist

Nach einer Ablehnung des Zulassungsantrages oder nach einem Widerruf der Zulassung kann ein erneuter Antrag erst nach einer Sperrfrist von einem Jahr gestellt werden.

§ 26 Überwachung

Die vom Fachbetrieb angezeigten Bauvorhaben werden in Form von Stichproben von der Stadt überwacht. Für jeweils 10 angezeigte Bauvorhaben wird eine Überprüfung durchgeführt. Darüber hinaus werden bei Bedarf zusätzliche Überprüfungen vorgenommen. Nach einer Frist zur Mängelbeseitigung wird eine erneute Überprüfung vorgenommen. Hierfür werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

Abschnitt VIII Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Verantwortliche

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte. Die Rechte und Pflichten aus § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und § 30 Abs. 5 gelten für alle Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke, über Gebäude auf den Grundstücken oder über Grundstücks- und Gebäudeteile ausüben (Pächter, Mieter usw.). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen sind nur den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt gestattet (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie Reinigung von Anschlusskanälen). Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 29 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Eigentümer

- (1) Einleiter von gewerblichem, industriellem oder sonstigen nichthäuslichem Abwasser mit Inhaltsstoffen nach § 11 Abs. 2 haben durch eine im Einzelfall von der Stadt festzulegende geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte zu überprüfen.
- (2) Die Bediensteten und die Beauftragten der Stadt können von den Grundstückseigentümern über Zusammensetzung und Menge des in die öffentlichen Abwasseranlagen einge-

leiteten nichthäuslichen Abwassers jederzeit Auskunft verlangen.

- (3) Über die Selbstüberwachung nach Absatz 1 ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 3 Jahre aufzubewahren und der Stadt auf deren Verlangen vorzulegen. Abwasseruntersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung oder nach DIN-Vorschriften oder EN-Vorschriften durchzuführen. Abweichende Verfahren können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 30 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt

- (1) Der Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser unterliegt der Überwachung der Stadt. Zur Überwachung führt die Stadt Abwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch.

Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Abwassers durchgeführt. Nach Angaben der Stadt haben die Einleiter von Abwasser auf ihre Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) einzurichten und zu betreiben.

Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Die Stadt ist berechtigt auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen.

- (2) Die gebührenpflichtigen Parameter und die Häufigkeit der Untersuchung werden in einem Überwachungsbescheid unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse des Vorjahres festgesetzt. Bei Ersteinstufungen werden die gebührenpflichtigen Parameter von der Stadt festgesetzt. Dabei werden die für den Abwasserherkunftsbereich in den Anhängen zur Abwasserverordnung und im Merkblatt M 115 der DWA genannten Parameter berücksichtigt.
- (3) Für die Einstufung und damit für die Häufigkeit und den Umfang der Überwachung ist die Gefahrenklasse des Betriebes und die Überschreitung von Schwellenwerten maßgebend. Das für die Einstufung maßgebliche Gefahrenklassenverzeichnis ist als Anhang IV dieser Satzung beigefügt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Einstufung ist für ein Kalenderjahr bindend und wird nach Ablauf eines Jahres von der Stadt überprüft. Als Schwellenwerte gelten 50 von Hundert der Mindestanforderungen, wenn in einer Entwässerungsgenehmigung keine Grenzwerte festgesetzt sind. Sind in einer Entwässerungsgenehmigung Grenzwerte bestimmt, so gelten als Schwellenwerte 50 von Hundert der Grenzwerte.
- (4) Werden Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte nach der „4 von 5-Regelung“ (§ 11 Abs. 4) überschritten, so wird eine gebührenpflichtige Abwassernachuntersuchung durchgeführt.
- (5) Für Grundstücke mit Abwasservorbehandlungsanlagen und für Grundstücke, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt, sind Verantwortliche und Stellvertreter zu benennen und der Stadt mitzuteilen (Betriebsleiter, Geschäftsführer oder sonstige Beauftragte).

Die benannten Personen sind für die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser verantwortlich. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie haben nach Aufforderung der Stadt die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§ 31
Haftung

- (1) Für schuldhaft verursachte Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen, satzungswidriges Handeln oder unzureichende Vorbehandlung des Abwassers entstehen, haften die Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn die Benutzungsbedingungen (§ 11 Abs. 1 und 2) nicht eingehalten werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln. Die Kosten werden von der Stadt durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen im Abwasserabfluss, z. B. bei Kanaleinbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiser Stilllegung, z. B. bei Reinigungsarbeiten in einem Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten,haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude gemäß DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 selbst zu schützen.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung und insbesondere der Benutzungsbedingungen (§ 11 Abs. 1 und 2) den Verlust der Reduzierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abwasserabgabengesetz) verursacht hat, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu ersetzen. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für Schäden, die durch in Abwasseranlagen einwachsende Wurzeln hervorgerufen werden, haftet der Eigentümer des Grundstückes, auf dem der Baum steht, dessen Wurzeln den Schaden verursacht haben.

§ 32
Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Zwangsmittel angewandt werden.
- (2) Das Zwangsgeld kann bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingenden Handlungen können nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 33
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1, 2, 3, und 4 der Anschluss- und Benutzungspflicht zuwiderhandelt,
 2. § 7 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik bzw. nach dem Stand der Technik herstellt und betreibt,
 3. § 7 Abs. 2 und 3 die Vorschriften über die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,

4. § 7, Abs. 4 § 29 Abs. 2, § 34 Abs. 3 Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
5. § 7 Abs. 12 nicht ungehindert Zutritt gewährt bzw. den Anordnungen nicht Folge leistet,
6. § 7 Abs. 14 keinen Leichtflüssigkeitsabscheider einbaut,
7. § 7 Abs. 15 keine Dichtheitsprüfung durchführen lässt,
8. § 8 Abs. 2, 5 und 6 Abwasser ohne Genehmigung der Stadt in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung oder ohne Abnahme herstellt oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält, Fassaden- oder Dachreinigungen ohne Genehmigung ausführt,
9. § 8 Abs. 1 das Bauvorhaben nicht vor Baubeginn angezeigt, ohne Zulassung Grundstücksentwässerungsanlagen im Anzeigeverfahren herstellt oder die Bestandspläne, Dichtheitsnachweise und Bescheinigungen über die Einhaltung der Anforderungen nicht fristgerecht vorlegt,
10. § 8 Abs. 3 Flächen kleiner 50 m² an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, ohne die vereinfachte Anzeige oder den Bestandsplan vorgelegt zu haben,
11. § 10 Abs. 1, 2 und 3 Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme oder ohne Benutzungsfreigabe in Betrieb nimmt bzw. die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht vorlegt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
12. § 11 Abs. 1 Stoffe einleitet, die nicht eingeleitet werden dürfen,
13. § 11 Abs. 2 die vorgeschriebenen Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte nicht einhält,
14. § 11 Abs. 7 Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet,
15. § 11 Abs. 9 durch das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen außerhalb von genehmigten Waschplätzen und Waschhallen Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
16. § 11 Abs. 10 Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Grundwasser nicht den dafür bestimmten Straßenkanälen zuführt,
17. § 12 Abs. 4 keine Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen einbauen lässt,
18. § 13 Abs. 1 keine Abwasservorbehandlung durchführt,
19. § 13 Abs. 2 die Abwasservorbehandlungsanlage nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt und betreibt oder bei Abwasser mit Stoffen im Sinne von § 11 Abs. 1 (Buchst. C) die Vorbehandlungsanlage nicht nach dem Stand der Technik errichtet und unterhält,
20. § 13 Abs. 4 Abwasser entgegen einer erlassenen Verfügung der Stadt weiter einleitet,
21. § 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 die Entsorgung nicht oder nicht durch die Stadt oder durch Beauftragte der Stadt durchführen lässt,
22. § 17 Abs. 3 den Verwertungsnachweis nicht fristgemäß vorlegt,
23. § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und 5 und § 19 Abs. 2 und 4 die Meldepflicht missachtet,
24. § 28 öffentliche Abwasseranlagen betritt, Eingriffe an diesen vornimmt oder Reinigungsarbeiten in diesen durchführt,
25. § 29 Abs. 1 die festgelegte Selbstüberwachung nicht durchführt,

- 26. § 30 Abs. 1
keine Probenahmestellen einrichtet,
- 27. § 30 Abs. 5
keine Verantwortliche benennt und der Stadt mitteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 34
Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von nicht-häuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben:
 - a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt,
 - b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümer und der nach § 27 dieser Satzung gleichgestellten Personen,
 - c) Name und Anschrift der nach § 30 Abs. 5 dieser Satzung verantwortlichen Personen,
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Abwasser,
 - f) Menge des den öffentlichen Abwasseranlagen zugeleiteten nichthäuslichen Abwassers,
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
 - h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
 - i) Art von verwendeten Stoffen (z. B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen.
- (3) Die Einleiter von Abwasser haben nach Aufforderung der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für das Indirekteinleiterkataster nach Absatz 2 erforderlich ist.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

§ 35
Übergangsregelung

Die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

§ 36
Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 37
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung) vom 9. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 21. Dezember 2003, S. 75) außer Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Dezember 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Anhang I
zur Abwassersatzung vom 21. Dezember 2004

Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser nach § 11 (2) der Abwassersatzung

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die folgenden Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden.

Mindestanforderungen

1	Allgemeine Parameter für häusliches und nichthäusliches Abwasser	
1.1	Temperatur (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 4	: bis 35° C
1.2	pH-Wert (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 5	: 6,0 - 10,5
2	Mindestanforderungen für die Einleitung von nicht-häuslichem Abwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanäle	
2.1	Absetzbare Stoffe DIN 38409 – Teil 9	: 5 ml/l
2.2	Organische Parameter	
2.2.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) DEV H56	: 300 mg/l
2.2.2	Kohlenwasserstoff-Index DIN EN ISO 9377-2,	
	a) bis 1 m³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt	: 50 mg/l
	b) über 1 m³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt	: 20 mg/l
2.2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) DIN EN 1485 angegeben als Chlorid	: 1,0 mg/l
2.2.4	LHKW, gesamt DIN EN ISO 10301 (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1.-Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan	: 0,5 mg/l
2.2.5	BTX DIN 38407-F9 (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol und Styrol)	: 2,0 mg/l
2.2.6	PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	: 0,05 mg/l
Summe von 15 Einzelsubstanzen		
2.2.7	Phenolindex, wasserdampfflüchtig DIN 38409-H16-2	: 100 mg/l
2.2.8	Organische halogenfreie Lösungsmittel als TOC (DIN EN 1484)	: 10 g/l
2.3	Anorganische Parameter, gelöst und ungelöst	

- 2.3.1 Anionen/Elemente:
- | | | |
|----------------------------|--------------------|-------------|
| Sulfat | DIN EN ISO 10304-2 | : 400 mg/l |
| Fluorid | DIN ISO 10304-2 | : 50 mg/l |
| Cyanid, leicht freisetzbar | DIN 38405-D13-2 | : 0,2 mg/l |
| Cyanid, gesamt | DIN 38405-D13-1 | : 20,0 mg/l |
| Sulfid | DIN 38405-D27 | : 2,0 mg/l |
- 2.3.2 Kationen/Elemente:
- | | | |
|--------------------|------------------|-------------|
| Antimon (Sb) | DIN EN ISO 11885 | : 0,5 mg/l |
| Arsen (As) | DIN EN ISO 11885 | : 0,3 mg/l |
| Barium (Ba) | DIN EN ISO 11885 | : 2,0 mg/l |
| Blei (Pb) | DIN EN ISO 11885 | : 1,0 mg/l |
| Cadmium (Cd) | DIN EN ISO 11885 | : 0,1 mg/l |
| Chrom, gesamt (Cr) | DIN EN ISO 11885 | : 1,0 mg/l |
| Chrom VI (Cr-VI) | DIN 38405-D 24 | : 0,2 mg/l |
| Cobalt (Co) | DIN EN ISO 11885 | : 2,0 mg/l |
| Kupfer (Cu) | DIN EN ISO 11885 | : 1,0 mg/l |
| Nickel (Ni) | DIN EN ISO 11885 | : 1,0 mg/l |
| Phosphor, ges. | DIN EN ISO 11885 | : 50 mg/l |
| Quecksilber (Hg) | DIN EN 1483 | : 0,05 mg/l |
| Silber (Ag) | DIN EN ISO 11885 | : 0,5 mg/l |
| Zink (Zn) | DIN EN ISO 11885 | : 5,0 mg/l |
| Zinn (Sn) | DIN EN ISO 11885 | : 2,0 mg/l |
- 2.4 Gasförmige Bestandteile:
- | | | |
|--------------|----------------|----------|
| Chlor, frei: | DIN 38408-G4-1 | 0,5 mg/l |
|--------------|----------------|----------|
- 2.5 Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:
- | | |
|---|------------|
| Natriumsulfit, Eisen-Sulfat, Thiosulfat (DIN V 38408-624) | : 100 mg/l |
|---|------------|
- 2.6 Farbstoffe:
Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.
- 2.7 Toxizität:
Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.
- Anhang II
zur Abwassersatzung vom 21. Dezember 2004
- Liste der Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter der ATV bzw. ATV-DVWK sowie Verwaltungsvorschriften
- Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462)
 - Gesetz über Abgaben für des Einleiten von Abwasser In Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114)
 - Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394)
 - Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 469)
 - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
 - Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiete des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 S. 17) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 18. Dezember 2009, S. 55)
 - Vorschriften und Regelwerke für alle Zulassungsbereiche nach § 20 (3)
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
 - Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64)
 - Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475)
 - DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Teil 3 vom November 2004 Teil 4 vom Februar 2003, Teil 30 vom Februar 2003 Teil 100 vom Mai 2008 Berichtigung zu DIN 1986-100 vom Dezember 2002
 - DIN-EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden vom Januar 2001 Teil 1 Allgemeine und Ausführungsanforderungen Teil 2 Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung Teil 3 Dachentwässerung, Planung und Bemessung Teil 4 Abwasserhebeanlagen - Planung und Bemessung Teil 5 Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch
 - DIN 4124 Baugruben und Gräben vom Oktober 2002 Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten.
 - DIN 4123 Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude vom September 2000
 - DIN EN 1825 Abscheideranlagen für Fette Teil 1 vom Dezember 2004 Teil 2 vom Mai 2002
 - DIN EN 858 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten Teil 1 vom Februar 2005 Teil 2 vom Oktober 2003
 - DIN 4040 Abscheideranlagen für Fette Teil 100 vom Dezember 2004
 - DIN 1999 Abscheider für Leichtflüssigkeiten – Benzinabscheider Teil 100 Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach IN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten vom Oktober 2003 Teil 101 Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME) vom Mai 2009
 - DIN 4261 Kleinkläranlagen Teil 1 vom Dezember 2003 Teil 2 vom Juni 1984 Teil 3 vom September 1990

- Teil 4 vom Juni 1984
- DIN EN 12566-1 Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW
 - ATV-Regelwerk A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom November 2002
 - ATV-Regelwerk M 146 Ausführungsbeispiele zum Arbeitsblatt ATV-A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom April 1995
 - Verordnung über Bauantrag und Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO) vom 22. September 1989 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381)
- Zusätzliche Vorschriften und Regelwerke für den Zulassungsbereich „Arbeiten innerhalb von Gebäuden“
- DIN EN 13564 Rückstauverschlüsse für Gebäude Teil 1 vom Oktober 2002
 - DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen Teil 1 vom April 2002 Teil 3 vom August 2003
 - DIN-EN 12109 Unterdruckentwässerungssysteme innerhalb von Gebäuden vom Juni 1999
 - ATV-DVWK-Regelwerk A 251 Kondensate aus Brennkesselanlagen vom August 2003
- Zusätzliche Vorschriften und Regelwerke für die Zulassungsbereiche „Arbeiten unterhalb und außerhalb von Gebäuden“ und „Herstellung von Anschlusskanälen“
- DIN-EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Oktober 1997
 - DIN-EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden vom April 2008
 - Teil 1 Allgemeines und Definitionen vom Januar 1996
 - Teil 2 Anforderungen vom September 1996
 - Teil 3 Planungen vom September 1996
 - Teil 4 Hydraulische Berechnungen und Umweltschutzaspekte vom November 1997
 - Teil 5 Sanierung vom November 1997
 - Teil 6 Pumpanlagen vom Juni 1998
 - Teil 7 Betrieb und Unterhalt vom Juni 1998
 - DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen Teil 1 vom April 2002 Teil 3 vom August 2003
 - DWA-Regelwerk A 138 Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser vom April 2005
 - DWA-Regelwerk A 117 Bemessung von Regenrückhalte-räumen von April 2006
 - DWA-Regelwerk M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser vom August 2007
 - DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Dezember 2009
 - ATV-Regelwerk M 143-1 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 1: Grundlagen vom August 2004, Teil 2: Optische Inspektion vom April 1999 Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck vom Juni 1998
 - Zusätzliche Vorschriften und Regelwerke für den Zulassungsbereich „Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- DIN-EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Oktober 1997
 - DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
 - Teil 3 vom November 2004,
 - Teil 4 vom Februar 2003,
 - Teil 30 vom Februar 2003,
 - Teil 100 vom Mai 2008
 - DIN-EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden vom Januar 2001
 - Teil 1 Allgemeine und Ausführungsanforderungen
 - Teil 2 Schmutzwasseranlagen - Planung und Berechnung
 - Teil 3 Dachentwässerung - Planung und Bemessung
 - Teil 4 Abwasserhebeanlagen - Planung und Bemessung
 - Teil 5 Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch
 - DIN-EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
 - Teil 1 Allgemeines und Definitionen vom Januar 1996
 - Teil 2 Anforderungen vom September 1996
 - Teil 3 Planungen vom September 1996
 - Teil 4 Hydraulische Berechnungen und Umweltschutzaspekte vom November 1997
 - Teil 5 Sanierung vom November 1997
 - Teil 6 Pumpanlagen vom Juni 1998
 - Teil 7 Betrieb und Unterhalt vom Juni 1998
 - ATV-DVWK Regelwerk A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Juni 2001
 - ATV-Regelwerk A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom November 2002
 - ATV-DVWK-Regelwerk M 143-1 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 1: Grundlagen vom August 2004, Teil 2: Optische Inspektion vom April 1999 Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck vom Juni 1998
 - ATV-DVWK-Regelwerk M 143-2 Inspektion, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen – Teil 2: Optische Inspektion vom April 1999
 - Teil 2 Optische Inspektion -Inspektion Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen vom April 1999
 - Teil 6 Dichtheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und -unterdruck vom Juni 1998
- DIN EN 13508-1, Ausgabe: 2004-02
Zustandserfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13508-1:2003
Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion; Deutsche Fassung EN 13508-2:2003
- ATV-Regelwerk M 149 Zustandserfassung, -klassifizierung und -bewertung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden vom April 1999
 - DWA-Regelwerk M 149-2 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 2: Kodiersysteme für die optische Inspektion vom November 2006
 - DWA-M 149-3 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 3: Zustandsklassifizierung und -bewertung vom November 2007

- DWA-M 149-4 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 4: Detektion von Lagerungsdefekten und Hohlräumen mittels geophysikalischer Verfahren vom Juli 2008	41 42 43 44 45 46	Waller Weg Westerberg Lammer Busch-Ost Lammer Busch-West Schmiedeweg-Süd Am Sender	Regenrückhaltebecken Regenrückhaltebecken Regenrückhaltebecken Regenrückhaltebecken Regenrückhaltebecken Regenrückhaltebecken
- DWA-M 149-5 Entwurf Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 5: Optische Inspektion - Entwurf vom März 2010	47 48 49 50	Rabenrodestraße-Nord Berliner Straße Im Holzmoor Lammer Heide I, II	Regenrückhaltebecken Regenrückhaltebecken Regenrückhaltebecken Regenrückhaltebecken
- ATV-DVWK-M 150-1 Datenaustauschformat Teil 1: Zustandserfassung von Entwässerungssystemen vom Oktober 2003	51 52	Forststraße Rösekenwinkel	Regenrückhaltebecken Regenrückhaltebecken
- DWA-M 152 Umsteigekatalog von ATV-M 143-2 zu DIN EN 13508-2 in Verbindung mit DWA-M 149-2 vom November 2009“			

Die genannten DIN-Normen sind zu beziehen durch den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin. Die Arbeits- und Merkblätter der ATV (Abwassertechnische Vereinigung) bzw. ATV-DVWK bzw. DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) sind zu beziehen bei der DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef.

Die genannten DIN-Normen und Arbeits-/Merkblätter der DWA können während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Steinweg 26 (Kundencenter), eingesehen werden.

Anhang III
Zur Abwassersatzung vom 21. Dezember 2004
Regenrückhaltebecken oder gleichwertige Anlagen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Typ
1	Äckerkamp-Nord	Regenrückhaltebecken
2	Adam-Opel-Straße	Regenrückhaltebecken
3	Alte Landwehr	Regenrückhaltebecken
4	Alte Schulstraße	Regenrückhaltebecken
5	Altfeldstraße	Regenrückhaltegräben
6	Am Feuerteich	Regenrückhaltebecken
7	Bevenrode-Nord	Regenrückhaltegräben
8	Blumenteich	Regenrückhaltebecken
9	Bohnenkamp	Regenrückhaltebecken
10	Bonhoefferweg	Regenrückhaltebecken
11	Breites Bleek	Regenrückhaltebecken
12	Donaustraße-Südost	Regenrückhaltebecken
13	Dowesee	Regenrückhaltebecken
14	Elbestraße	Regenrückhaltebecken
15	Ellernbruch	Regenrückhaltebecken
16	Großer Schafkamp	Regenrückhaltebecken
17	Hackelkamp	Regenrückhaltebecken
18	Hafen-West	Regenrückhaltebecken
19	Hedwig-Kohn-Weg	Regenrückhaltebecken
20	Heidbleekanger-Nord	Regenrückhaltebecken
21	Herrmann-Blenk-Straße	Regenrückhaltebecken
22	Hopfengarten	Regenrückhaltebecken
23	Lindenberg	Regenrückhaltebecken
24	Möncheweg	Regenrückhaltebecken
25	Moorhütte	Regenrückhaltebecken
26	Ohefeld	Regenrückhaltebecken
27	Oscar-Fehr-Weg	Regenrückhaltebecken
28	Osterbeek	Regenrückhaltebecken
29	Otto-Hahn-Straße	Regenrückhaltebecken
30	Rautheim-Nord I	Regenrückhaltebecken
31	Rautheim-Süd	Regenrückhaltebecken
32	Schanzenkamp	Regenrückhaltebecken
33	Schapenteich	Regenrückhaltebecken
34	Schmiedeweg-Nord	Regenrückhaltebecken
35	Schuntersiedlung-Ost	Regenrückhaltegräben
36	Schwartzkopffstraße	Regenrückhaltebecken
37	Stöckheim „Im Meer“	Regenrückhaltegräben
38	Thiedebacher Weg-West	Regenrückhaltebecken
39	Thune-Greefenhoop	Regenrückhaltebecken
40	Volkmarode-Nord	Regenrückhaltegräben

Anhang IV
Gefahrenklassenverzeichnis
zur Abwassersatzung
der Stadt Braunschweig
vom 21. Dezember 2004

Gefahren- klasse	Anzahl der Überwachungen pro Jahr	Abwasserherkunftsbereiche	Anhang zur Abwasser- verordnung	Beispiele
III	6 – 12	Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren sowie Altölentsorgung	27	
III	6 – 12	Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	23	
III	6 – 12	Chemische Industrie	22	
III	6 – 12	Eisen-, Stahl- und Tempergießereien	24 B	
III	6 – 12	Lederherstellung, Pelzveredelung, Lederfaserstoffherstellung	25	Gerbereien
III	6 – 12	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung	40	Galvanikbetriebe Beizeereien Anodisierbetriebe Brünierereien Feuerverzinkereien Feuerverzinnereien Härtereien Leiterplattenherstellung Batterieherstellung Emailierbetriebe Mechanische Werkstätten Gleitschleifereien Lackierbetriebe
III	6 – 12	Nichteisenmetallherstellung	39	Herstellung und Guss von Nichteisenmetallen
II	2 – 8	Druckereien	56	
II	2 – 8	Gentechnik	--	Biotechnologie
II	2 – 8	Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	41	Glashütten Glasschleifereien Glaseriebetriebe
II	2 – 8	Krankenhäuser	--	
II	2 – 8	Laboratorien	--	
II	2 – 8	Mineralöhlhaltiges Abwasser	49	Waschstraßen Portalwaschanlagen Waschplätze Fahrzeugwerkstätten Tankstellen Speditionen Reifendienste Autohäuser Baufirmen Landwirtschaft Fahrzeugverwertung Schrottplätze
II	1 – 4	Oberirdische Ablagerung von Abfällen	51	Abfalldeponien

Gefahren- klasse	Anzahl der Überwachungen pro Jahr	Abwasserherkunftsbereiche	Anhang zur Abwasser- verordnung	Beispiele
II	2 - 8	Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen	47	Heizkraftwerke
II	2 - 8	Wäschereien	55	
I	1 - 4	Brauereien	11	
I	1 - 4	Brennstoffhandel, Lagerung von Mineralölprodukten	--	Heizölvertriebe Tanklager
I	1 - 4	Fleischwirtschaft	--	Schlachtereien Betriebe zur Wurstherstellung
I	1 - 4	Herstellung von Beschichtungs- Stoffen und Lackharzen	9	Betriebe zur Lack- und Farbenherstellung
I	1 - 4	Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung	6	
I	1 - 4	Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten	5	Konservenfabriken
I	1 - 4	Chemischreinigung	52	Reinigung von Textilien, Pelzen und Leder unter Verwendung von Löse- mitteln mit Halogenkohlenwasser- stoffen
I	1 - 4	Steine und Erden	26	Betonsteinwerke Transportbetonwerke Kalksandsteinwerke
I	1 - 4	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme Dampferzeugung	31	Wasserwerke Hallen- und Freibäder Industriebetriebe
0 - III	1 - 12	Grundwassersanierungen	--	
0 - II	1 - 8	Fassadenreinigungen	--	
0	0,5 - 2	Fischverarbeitung	7	Fischgeschäfte
0	0,5 - 2	Fotografische Prozesse	53	Fotolabore Röntgenpraxen
0	0,5 - 2	Herstellung von Alkohol und Alkoholischen Getränken	12	Spirituosenherstellung Brennereien
0	0,5 - 2	Kartoffelverarbeitung	--	Großküchen Kantinen
0	0,5 - 2	Verarbeitung von Farben und Lacken	--	Malereibetriebe
0	0,5 - 2	Verarbeitung von pflanzlichen und tieri- schen Ölen und Fetten	--	Großküchen Restaurants
0	0,5 - 2	Zahnbehandlung	50	Zahnarztpraxen